

# Urhebervertragsrecht in den Niederlanden

München 7 Juni 2019

Antoon Quaadvlieg

1912-2015:

Nur Artikel 2 Auteurswet (ausser 45d)

- Abs. 1

- Das Urheberrecht wird vererbt (D. gem. § 28)
- Es kann ganz oder zum Teil übertragen werden (vergl. D. § 31)

- Abs. 2

- Der Urheber oder der Inhaber des Rechts kann eine Lizenz erteilen

# Die Zweckübertragungslehre

## - Abs. 3

- Die Übertragung des Rechts – entweder vollständig oder teilweise - und die Erteilung einer exklusiven Lizenz bedürfen der Schriftform
- Die Übertragung oder die Erteilung einer exklusiven Lizenz
- **umfasst nur die Befugnisse, die im Vertrag erwähnt werden oder**
- **die notwendig aus Natur und Zweck** der Übertragung oder der Lizenzerteilung **folgen**

## - Abs. 5

- Nicht anwendbar auf Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen

# Das Gesetz vom 30. Juni 2015

Gesetz vom 30. Juni 2015, Staatsblad 2015, 257;

in Kraft getreten am 1. Juli 2015, Staatsblad 2015, 258.

# Regelung (allgemein)

- Artikel
- 2 (erneuert, bleibt bestehen)
  
- 25b Anwendungsbereich
- 25c Grundsatz der angemessenen Vergütung
  - 25c(6) Verträge über unbekannte Nutzungsarten (§ 31a UrhG) und Vergütungen für später bekannte Nutzungsarten (§ 32c UrhG).
- 25d weitere Beteiligung
- 25e Non usus (Nichtausübung)
- 25f Unangemessene Bestimmungen
- 25fa Open access
- 25g Schlichtungsstelle, eingerichtet vom Justizministerium
- 25h Zwingende Anwendung

# Nicht geregelt

- Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft
- Zukünftig: Transparenzpflicht Artikel 19 RI 2019/790
  - Mindestens einmal jährlich
  - Zusätzliche Informationen von den Unterlizenziern
  - Muss spätestens am 7. Juni 2022 implementiert sein (Artikel 27)
- \*Richtlinie 2019/790 vom 17. April 2019

# Gliederung

- Der Grundsatz der angemessenen Vergütung
- Der Begriff “exploitatiebevoegdheid”
- Drittwirkung
- Der Begriff “unangemessene Benachteiligung”

Allgemeiner Grundsatz :  
die angemessene Vergütung

# Die angemessene Vergütung (NL)

- Artikel 25c, (1)
  - «Der Urheber hat Anspruch auf
  - eine im Vertrag zu bestimmende
  - **angemessene Vergütung (« billijke vergoeding »)**
  - für die Einräumung der Nutzungsbefugnis »
- Im Gesetz fehlt jeder Hinweis wie der Begriff auszulegen wäre

# Weniger strukturiert als im Deutschen UrhG

- § 32, Absatz 1:
  - Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung (S. 1)
    - Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung (S. 2)
    - Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber die Änderung des Vertrages verlangen (S. 3)
  - **Fehlt im NL Gesetz,**
    - **es spricht aber wahrscheinlich für sich selbst dass, wenn die Höhe der Vergütung vertraglich vereinbart worden ist, diese vertraglich vereinbarte Vergütung an erster Stelle zu berücksichtigen wäre und/oder zu begründen wäre dass und aus welchem Grund sie nicht angemessen ist**
- § 32, Absatz 2:
  - 1. Satz: Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel ermittelte Vergütung
    - ~ungefähr übereinstimmend mit einer Regelung der gemeinsamen Vergütung Art. 25c, 2-4 (NL)
  - 2. Satz: Was im Geschäftsverkehr üblicher- und redlicherweise zu leisten ist »
    - **Fehlt im NL Gesetz,**
    - **wird zwar in der amtlichen Begründung bestätigt**
    - **Aber warum nicht ausdrücklich im Gesetzestext?**

# Artikel 25c(2)

- S. 1: die gemeinsamen Vergütungsregeln sind durch den Minister für Unterricht, Kultur und Wissenschaft zu bestimmen
- S.2: “Die Bestimmung der angemessenen Vergütung geschieht unter Berücksichtigung des Interesses der Erhaltung der kulturellen Vielfalt, der Zugänglichkeit der Kultur, der Zielsetzung einer sozialen Politik und des Interesses des Verbrauchers.”
- Grund: gemeinsame Vergütungsregeln könnten unter Umständen eine Behinderung des freien Warenverkehrs darstellen, gem. Art. 34.

“Exploitatiebevoegdheid”

# § 31. Der Begriff “Nutzungsrecht”

- D § 31: “Einräumung von Nutzungsrechten”
- Schricker/Loewenheim/Ohly:
  - **Nutzungsart** ist
    - jede übliche, technisch und wirtschaftlich eigenständige
    - und damit nach der Verkehrsauffassung klar abgrenzbare
    - **Verwendungsform** eines Werkes”
- Folglich, weit auszulegen

# Art. 25 b: “Exploitatiebevoegdheid”

- NL Artikel 25b:
  - “Dieser Abschnitt ist anwendbar auf einen Vertrag,
  - der als Hauptziel hat, die Verleihung
  - der **Befugnis zur “exploitatie” (~Nutzung)** des Urheberrechts des Urhebers
  - an einen Vertragspartner (mit Ausnahme von Werken der angewandten Kunst) zu regeln
- 
- NL: “Dit hoofdstuk is van toepassing op een overeenkomst die de verlening van **exploitatiebevoegdheid** ten aanzien van het auteursrecht van de maker aan een wederpartij tot hoofddoel heeft (...).”

# Art. 25 b: “Exploitatatiebevoegdheid”

- Amtliche Begründung: die Reichweite wird beschränkt
- Der “Exploitatatie”-Vertrag muss beabsichtigen,
- dass der Dritte **Vermittler** ist, in dem Sinne, dass er vorhat
- **das Werk selber auf den Markt zu bringen**
- Keine Anwendung des Vertragsrechts auf Endverbraucher
  - Amtliche Begründung (“Memorie van Toelichting”) vom 18. Juni 2012, TK 2011-2012 33 308, nr. 3, S. 5

# Grund der Beschränkung auf “exploitatie”-Verträge

- Der Grund der Beschränkung ist
- Dass der Auftraggeber, der *nicht* als Zwischenperson/Vermittler auftritt
- selbst keine Einnahmen haben wird
- Und deshalb auch keinen Erlös hat an dem der Urheber teilhaben sollte

# Frage

- Aber...
- Wozu braucht einer denn die *Übertragung* des Urheberrechts
- Wenn er *nicht* die Absicht hat das Urheberrecht zu nutzen?

Drittwirkung

# 3 x Drittwirkung

- Artikel 25c(6) gesonderte angemessene Vergütung
  - = UrhG § 32c (2) Vergütung für später bekannte Nutzungsarten
  - NL: der Dritte haftet
  - UrhG § 32a (2), S.2: “Die Haftung des Vertragspartners entfällt”.
- Artikel 25d(2) weitere Beteiligung
  - = UrhG § 32a (2) bei auffälligem Missverhältnis, das sich aus den Erträgnissen, Vorteilen eines Dritten ergibt
  - NL: der Dritte haftet
  - UrhG § 32a (2), S.2: “Die Haftung des anderen entfällt”.
- Artikel 25e (6) non usus; der Dritte haftet
  - = UrhG § 41;
  - Drittwirkung UrhG § 34 (4)

# Bestseller Filmscenario Soof 2

Geschillencie Aut-contractenrecht 27 juli 2018

*AMI* 2018, nr. 15 p. 206-215 noot P.B. Hugenholtz; *IER* 2018/42 p. 402-411 noot J Poort en DJG Visser

- In den Niederlanden gibt es bislang keinen Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft wie § 32d (in der Lizenzkette § 32e)
- Daraus ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten



Artikel 25f

# Artikel 25f

- 1. Eine Bestimmung, die für eine unangemessen lange oder unzureichend bestimmte Zeitdauer Ansprüche auf die [exploitatie] zukünftiger Werke des Urhebers verleiht, ist anfechtbar.
- 2. Eine Bestimmung, die unter Beachtung der Art und des sonstigen Inhalts des Vertrages, der Weise, auf die der Vertrag entstanden ist, der gegenseitig erkennbaren Interessen der Parteien und der sonstigen Umstände des Falles die andere Vertragspartei **unangemessen benachteiligt**, ist **anfechtbar**.
- 3. [...]

# Spoor/Verkade/Visser

- “eine sehr weite und sehr vage Bestimmung”
- Nicht schwerer als das allgemeine Kriterium Artikel 6:2 BGB NL
  - 6:2 BGB NL: allgemeiner Grundsatz der “Redelijkheid & billijkheid” des BGB NL
- Im Gegenteil
  - “der Gesetzgeber gab ein Zeichen, dass ein leichter Test angemessen war”
  - (TK 33.308, nr. 3, p. 21)”